

L. BREITENECKER (Wien): Diskussionsbemerkung zum Vortrage BOLTZ.

Der Zweck dieses Tätigkeitsberichtes soll sein, auch andere Institute hierzu anzuregen, wie dies seinerzeit KRAULAND für das Innsbrucker Institut getan hat. Damit könnte die wissenschaftliche Basis der Gutachtertätigkeit auf das gesamte deutsche Sprachgebiet ausgedehnt werden, wodurch der Rechtsprechung einheitliche Grundlagen auf medizinischem Gebiete geschaffen würden. In jedem Institut, sei es groß oder klein, kommen jährlich besonders interessante und auch schwierige Fälle zur Beobachtung. Es ist daher oft wünschenswert, nachschlagen und rückfragen zu können, wo ein ähnlicher Fall schon begutachtet wurde und zu welchen Schlüssen der Gutachter kam. Die alten Sammlungen von „Visa reperta“ sind in Vergessenheit geraten, nicht jeder Fall eignet sich zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, für die praktische Gutachtertätigkeit kann er aber von unersetzlichem Werte sein. Unsere Erfahrungen anderen zur Verfügung zu stellen, soll der Zweck der Tätigkeitsberichte sein, so wie wir dankbar wären, aus der Erfahrung anderer lernen zu können. Die Schwerpunkte der Arbeit sind in den einzelnen Instituten verschieden, für seltene Spezialuntersuchungen können nicht in jedem Institut kostspielige Apparaturen angeschafft werden, eine Konzentrierung solcher Untersuchungen an bestimmte Institute wäre empfehlenswert, dadurch würde die Erfahrung an diesen Instituten eine reichere werden. So könnte dem Bestreben Kriminalistische Zentralinstitute zu schaffen wirksam entgegengetreten und bereits verlorener Boden wieder aufgeholt werden. In diesem Sinne möge unser Versuch, durch Tätigkeitsberichte zu einer allgemeinen Verständigung und Sammlung zu kommen, aufgefaßt werden. Unser Ziel wäre die Schaffung einer Fall- und Bildkartei, aus der Material für Forschung, Lehre und Gutachtertätigkeit unter Wahrung aller Rechte entliehen werden könnte.

Prof. Dr. L. BREITENECKER, Wien IX, Sensengasse 2
Institut für gerichtliche Medizin der Universität

H.-J. WAGNER (Mainz): Einfluß der Antibiotica und Sulfonamide auf die Leichenfäulnis.

Die bisher vor allem von veterinärmedizinischer Seite vorliegenden Ergebnisse auf dem Sektor der Fleischkonservierung unter anderen mit Tetracyclinpräparaten gaben Veranlassung zur Überprüfung der Frage, inwieweit beispielsweise eine zu Lebzeiten kurz vor dem Tode noch durchgeführte antibiotische Therapie bzw. eine solche mit Sulfonamiden geeignet ist, die gerichtsarztlichen Ermittlungen zur Feststellung der Todeszeit zu beeinträchtigen. Die Ergebnisse auf dem Gebiet der